

MITTEILUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Jugendhilfeausschuss	16.06.2014	

Betreff:

Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in der Jugendarbeit

Sachverhalt:

Durch das Bundeskinderschutzgesetz, welches am 01.01.2012 in Kraft getreten ist, wurden die gesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz sowohl im Bereich der Prävention als auch der Intervention ausdifferenziert und erweitert. Ein Ziel des Gesetzes ist es, mithilfe verschiedener gesetzlicher Neuregelungen dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen, die außerhalb der Familie und des unmittelbaren Einflussbereiches der Eltern ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Dritten eingehen und aufbauen. Mit den Regelungen des § 72a Abs. 3 und Abs. 4 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) wurde der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen, in dem Kinder und Jugendliche von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen betreut werden. Die Pflicht der Träger der Jugendhilfe, sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, wird dahingehend erweitert, dass neben den hauptberuflich Beschäftigten und vermittelten Personen (z. B. Pflegeeltern, Tagespflegepersonen), unter bestimmten Voraussetzungen auch von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden muss. Zugleich wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Landkreis) verpflichtet, mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu vereinbaren, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den betreffenden Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.

Das Bundeskinderschutzgesetz beschränkt sich mit seinen Schutzbemühungen leider auf das formale Instrument der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse; Prävention und Sensibilisierung werden dort nicht genannt, sind aber vermutlich die wirksameren Instrumente.

Inzwischen wurden vom Landesbeirat für Jugendarbeit in Abstimmung mit den Spitzenverbänden der freien Träger sowie den kommunalen Spitzenverbänden Mustervereinbarungen entwickelt. In Anlehnung an diese Mustervereinbarung wurde der als Anlage beigefügte Vereinbarungsentwurf für den Landkreis Wittmund entwickelt. Die Thematik wurde unter Mitwirkung des Geschäftsführers des Landesjugendrings Niedersachsen in einer Informationsveranstaltung am

22.05.2014 den Vertretern der im Bereich der Jugendarbeit tätigen Jugendgruppen und Jugendverbände im Landkreis Wittmund vorgestellt und die Vereinbarung mit ihnen abgestimmt.

Als nächstes soll die Vereinbarung allen Trägern der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, eine öffentliche Förderung erhalten und neben- oder ehrenamtlich tätige Personen beschäftigen, zur Unterzeichnung vorgelegt werden.

Um der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe für den Bereich des Kinderschutzes gerecht zu werden, wird es darüber hinaus wohl erforderlich sein, die Jugendförderrichtlinien des Landkreises Wittmund dahingehend anzupassen, dass die Gewährung von Fördermitteln von der Unterzeichnung einer Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsauschlusses gemäß § 72a SGB VIII abhängig gemacht wird. Dies soll allerdings erst im Anschluss an das Unterzeichnungsverfahren weiter thematisiert werden.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Wittmund, den 04.06.2014

gez. Herr Uwe Cassens

Anlagenverzeichnis:

Vereinbarung § 72 a